

Hunde in Kindertageseinrichtungen

Informationen der Kommunalen Unfallversicherung (KUVB), der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) und des Sachgebiets GI 1 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Versicherungsschutz

Kinder bis 14 Jahre sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Auch die Beschäftigten einer Kindertageseinrichtung stehen unter Versicherungsschutz. Kommt es während des Einsatzes eines Hundes zu einem versicherten Unfall, bei denen Kinder oder Beschäftigte einen Gesundheitsschaden erleiden (z. B. eine Bisswunde), leistet zunächst die gesetzliche Unfallversicherung. Der zuständige Unfallversicherungsträger kann im Anschluss prüfen, ob Regressansprüche geltend gemacht werden können.

Allgemeine Informationen

Die Anwesenheit von Hunden in Kindertageseinrichtungen ist unter bestimmten Bedingungen (siehe unten) möglich. Voraussetzungen hierfür sind u. a. das Einverständnis von Träger, Leitung, Eltern und Kindern sowie die Eignung des Tieres und des Hundeführers/der Hundeführerin. Auch die Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie das örtliche Gesundheitsamt sollten informiert werden.

Bei Kindern mit bekannter Allergie sind die Schutzmaßnahmen mit dem behandelnden Arzt zu besprechen und die Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Einrichtung zu klären.

Zum Hintergrund

Verhaltenstierärztinnen und -ärzten, Tiertrainer/innen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sind sich weitgehend einig, dass ein Einsatz von Hunden bei jüngeren Kindern deutlich problematischer ist als bei Schulkindern. Viele von ihnen lehnen daher einen dauerhaften Einsatz bei Kindern unter 6 Jahren restriktiv ab. Hierzu durchgeführte Untersuchungen zeigten nämlich, dass Kinder in dieser Altersgruppe häufig die Drohmimik von Hunden (z.B. Zähne fletschen) als "lächelnd und glücklich" fehlinterpretierten. Verschiedene Auswertungen von Hundebissen bei Kindern zeigen zudem, dass der Anteil kleinerer Kinder mit schweren Verletzungen im Kopfbereich besonders hoch ist.

Häufig werden auch die Anforderungen an den Hund in einer Umgebung von vielen Kindern unterschätzt. Dieser Einsatz ist nicht mit einem Einsatz bei der üblichen tiergestützten Therapie (meist 1:1) vergleichbar.

Es sind Fälle bei Hunden bekannt, die nach bestandener „Schulhundprüfung“ und nach einer gewissen Zeit im Einsatz als „Schulhund“ deutliche Stresssymptome zeigten und zum Teil dann auch aus dem „Schuldienst“ zur Sicherheit und zum Tierwohl herausgenommen werden mussten. Die Situation ist in der Kita nochmal deutlich verschärft. Hundehalterinnen und Hundehalter ist manchmal nicht klar, dass es für Hunde oftmals stressig ist, von einer größeren Zahl an Kindern „umringt“ zu sein, die meist eben nicht ruhig sitzen, sondern herumlaufen und auch laut sein können.

Auch können Kinder in diesem Alter nur bedingt die Verhaltensregeln im Umgang mit Hunden umsetzen. Zudem stellt es einen Unterschied dar, ob sich der Hund in einer Familie mit zwei bis drei (eigenen) Kindern aufhält oder in einer Kita oder Großtagespflege. Oftmals hört man den Ausspruch, dass der Hund den Umgang mit Kindern „liebt“. Die zeitgleiche Beobachtung der Hundegestik und –mimik zeigt dann leider etwas Anderes.

Anforderungen an das Mitbringen von Hunden

Vor dem Einsatz eines Hundes in einer Kindertageseinrichtung sind im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung die möglichen Gefährdungen zu ermitteln, Maßnahmen umzusetzen und diese zu dokumentieren.

Wir empfehlen mindestens folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aktuelles Gesundheitszeugnis für den Hund liegt vor.
- Impfpass liegt vor.
- Der Hund hat einen Eignungsnachweis für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen
- Die Hundeführerin / der Hundeführer hat ausreichend Sachkunde im Umgang mit Hunden
- Das Team Hund – Hundeführerin bzw. Hundeführer kann eine Ausbildung und Prüfung nachweisen.
- Hunde-Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen und nachgewiesen.
- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern inkl. Abfrage von Allergien liegt vor.
- Der Hund ist unter ständiger Aufsicht seiner Hundeführerin / seines Hundeführers.
- Hygieneplan der Einrichtung ist angepasst.

Sind diese Maßnahmen umgesetzt, sollte der Hund nicht häufiger als stundenweise und dann auch maximal nur zwei bis drei Tage/Woche in die Einrichtung mitgenommen werden. Dass der Hund auch oder überwiegend im Büro oder einem Nebenzimmer liegt, bedeutet leider nicht automatisch, dass der Hund hier keiner Stresssituation ausgesetzt ist.

Hinweise des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Infektionshygiene

Tiere können mit Krankheiten infiziert sein, die auch für den Menschen infektiös sind (z. B. Hautpilzkrankungen bei behaarten Tieren, Parasitenbefall bei Tieren wie Wurmerkrankungen, Läuse, Flöhe, Zecken). Eine tierärztliche Vorstellung (Gesundheitscheck) sollte zweimal jährlich routinemäßig erfolgen, ein vollständiger Impfschutz (Nachweis durch Kopie des EU Heimtierausweises) ist erforderlich. Der Hund muss nachweislich frei von Endoparasiten sein (Nachweis im EU Hundepass, Entwurmung vierteljährlich oder Bestätigung negativer Kotproben). Ektoparasiten (Zecken, Läuse, Flöhe, Milben) müssen zeitnah entfernt werden. Sobald geringste Anzeichen für eine Erkrankung des Tieres gegeben sind, muss der Hund einem Tierarzt vorgestellt werden. Wenn sich bei Personen, die Kontakt mit diesem Tier hatten, Krankheitszeichen (z. B. Hautveränderungen, Hautjucken, Durchfall, Unwohlsein) zeigen, ist umgehend ein Arzt aufzusuchen, der ausdrücklich auf den Tierkontakt hingewiesen werden muss.

Fress- und Trinkgefäße und das hundeeigene Spielzeug müssen regelmäßig gereinigt werden, der Aufstell-/Aufbewahrungsort sollte für die Kinder nicht ohne Aufsicht zugänglich sein.

Wichtig ist es darauf zu achten, dass nach dem Kontakt mit dem Hund ein gründliches Händewaschen stattfindet. Ein Küssen oder Lecken des Hundes im Gesicht der Kinder sollte nicht erfolgen. Spielzeug darf nicht mit dem Tier geteilt werden. Der Hund darf die Küche und die Sanitärräume nicht betreten. Diese Verhaltensregeln sind mit den Kindern entsprechend zu besprechen und einzuüben.

Neben den oben erwähnten Dokumenten liegt ein Entwurmungsprotokoll vor.

Eine tägliche Reinigung der Fußböden wird empfohlen (feucht oder trocken abhängig vom Bodenbelag), eine zusätzliche Reinigung bei sichtbaren Verunreinigungen, auch von Oberflächen oder Textilien, kann erforderlich werden.

Diese Regeln sollten im Hygieneplan der Einrichtung schriftlich fixiert werden.

Stand Oktober 2023

Autorinnen und Autoren:

Dr. Anne Zeckey, LGL Bayern, Sachgebiet GI 1

Dr. Elke Frenzel, KUVB / Bayer. LUK, Abteilung Bildungswesen

Arne Schröder, KUVB / Bayer. LUK, Abteilung Bildungswesen

Kontakt für Rückfragen

Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstr. 71, 80805 München, Tel.: 089 36093-440

praevention@kuvb.de